

Vorlage-Nr. 14/2754

öffentlich

Datum: 14.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Frau Knebel-Ittenbach

Landesjugendhilfeausschuss 28.06.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Aufsicht und Beratung von Tageseinrichtungen für Kinder

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Abteilung 42.20 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht 2017 informiert die Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ über die Aufgaben, die im Rahmen der Aufsicht, Fortbildung und Beratung nach den §§ 45 ff und 85 SGB VIII anfallen.

Es werden Schwerpunkte, Trends, Perspektiven und Entwicklungen in der Ausführung der Aufgaben dargestellt.

Beispielhaft zu benennen wären hier:

- der Fachkräftemangel und dessen Auswirkungen
- Beschwerden und besondere Vorkommnisse
- die Kindertagespflege und deren fachliche Anforderungen Ausprägungen
- die Entwicklung neuer Fortbildungsformate

Der Bericht veranschaulicht die Verteilung der Aufgaben in den beiden Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“, die in enger Abstimmung, orientiert an den Erfordernissen und Bedarfen, ihre Arbeit verzahnen. Deutlich wird dies insbesondere bei den Themen:

- Kinderschutz und
- Ausnahmegenehmigungen für den Personaleinsatz in Kindertagesstätten

welche in diesem Bericht ausführlich erläutert werden.

Ergänzend wird die, beide Teams unterstützende, juristische Beratung dargestellt.

Abschließend werden Qualifizierungsmaßnahmen und Standardsetzungen zur Qualitätssicherung des Abteilungshandelns und die interne Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland sowie die externe Zusammenarbeit auf Landesebene geschildert, die der Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation im Elementarbereich Rechnung tragen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2754:

Jahresbericht 2017 der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2.	Struktur und Aufgaben der Abteilung	3
2.1	Stabstelle „Juristische Beratung in Fragen der Kindertagesbetreuung“	4
2.2	Team „Aufsicht und Beratung“	4
2.3	Team „Fachthemen und Fortbildung“	6
3.	Grundlagen der Arbeitsschwerpunkte im Berichtszeitraum	6
3.1	Herausragende Themen im Team „Aufsicht und Beratung“	7
3.1.1	Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel	9
3.1.2	Beschwerden und Meldungen nach § 47 SGB VIII zu kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen	10
3.1.3	Überführung von Personalbögen / Antragstellungen in KiBiz.web	10
3.1.4	Bundesprogramm „KitaPlus“	11
3.2	Herausragende Themen im Team Fachthemen und Fortbildung	11
3.2.1	Fachthema Bildung	12
3.2.2	Fachthema Inklusion	13
3.2.3	Fachthema Kinderschutz	14
3.2.4	Fachthema Kindertagespflege	15
3.2.5	Fachthema Ausnahmegenehmigungen zum Personaleinsatz in Kindertagesstätten	16
4.	Interne Prozesse/Qualitätssicherung	18

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die Aufgaben der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“. Hierbei werden beide Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“ und ihre dazugehörigen Aufgabenprofile, die sich im Rahmen der Aufsicht, Fortbildung und Beratung nach §§ 45 ff und § 85 SGB VIII bewegen, in den Fokus genommen.

Dies geschieht vor dem Hintergrund des anhaltenden Aufgabenwandels und den sich daraus ergebenden Neuerungen der bisher bestehenden Themenvielfalt. Wie bereits im letzten Bericht erwähnt, ist dieser Umstand sowohl fortlaufenden gesellschaftlichen, als auch demografischen Veränderungen geschuldet.

Diese Veränderungen führten auch im Jahr 2017 weiterhin zu einem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren.

Als wichtigste Faktoren hierfür sind laut Forschungsverbund DJI/TU Dortmund eine erhöhte und zugleich beständige Geburtenrate einerseits, als auch die enorme Zuwanderung von mehr als einer Million schutzsuchender, vornehmlich jüngerer Menschen, in den Jahren 2015/2016 andererseits, zu nennen¹.

Demzufolge musste die bis dato erfolgte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes entsprechend korrigiert werden, da sie nicht länger die reale Entwicklung widerspiegelte.

Ergänzend dazu lassen sich weitere Aspekte bezüglich des steigenden Betreuungsbedarfs feststellen. Hierzu zählen die anhaltend gute Beschäftigungslage in der BRD, die EU-Binnenwanderung im Zuge der europäischen Arbeitsmarktsituation, dynamische Veränderungen der Elternwünsche zur Kinderbetreuung im Kontext der sich wandelnden Beschäftigungsverhältnisse und ebenso das zukünftige Arbeitsmarktverhalten der Fachkräfte.

Dem Forschungsverbund DJI/TU Dortmund zufolge wird die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen in den westlichen Bundesländern bis zum Jahr 2025 konstant wachsen², so dass Neu- und Ausbauplanungen der Träger weiterhin die Arbeit der Abteilung, insbesondere des Teams „Aufsicht und Beratung“, bestimmen.

Der damit einhergehende Qualifizierungsbedarf des Fachpersonals wiederum bestimmt in weiten Teilen die Arbeit des Teams „Fachthemen und Fortbildungen“.

2. Struktur und Aufgaben der Abteilung

In der Abteilung „Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ sind insgesamt 23 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, deren Aufgabenfelder sich in drei Bereiche gliedern. Der Abteilungsleitung eine Stabsstelle zur juristischen Sachbearbeitung zugeordnet, darüber hinaus gehören die bereits erwähnten Teams „Aufsicht und Beratung“ und „Fachthemen und Fortbildung“ zum strukturellen Aufbau der Abteilung. Beide Teams werden von einer Teamleitung geführt.

¹ Vgl. Rauschenbach, T. / Schilling, M. / Meiner-Teubner, C.: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. *Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland*, Dortmund 2017, S.4f

² Vgl. Rauschenbach, T. / Schilling, M. / Meiner-Teubner, C.: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. *Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland*, Dortmund 2017, S.18f.

2.1 Stabstelle „Juristische Beratung in Fragen der Kindertageseinrichtungen“

Das Tätigkeitsspektrum der Stabsstelle „Juristische Beratung in Fragen der Kindertageseinrichtungen“ bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben. Ein Teil dieser Aufgaben beziehen sich auf die Bearbeitung von Beschwerden und Meldungen besonderer Vorkommnisse. Gemeint sind Ereignisse, welche die rechtssichere Einleitung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich machen, wie z.B. Auflagen, (vorläufige) Tätigkeitsuntersagungen bis hin zur Untersagung des laufenden Betriebes.

Die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren durch das Fertigen von Stellungnahmen gehören ebenfalls zum Tätigkeitsfeld. Besonders umfangreich war hier die Arbeit zu dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zur geplanten SGB VIII-Reform. Darüber hinaus gehört zum Aufgabenkreis der Stabsstelle die Erstellung von Rechtsgutachten zu allgemeinen Fragen.

Innerhalb des breiten Tätigkeitsspektrums sind ebenfalls datenschutzrechtliche Fragen zu klären. Beispielhaft sei hier die Neustrukturierung des Meldewesens bei Kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen genannt. Für derartige Meldungen wurde ein Formular und eine Schweigepflichtsentscheidung entwickelt, die auf elektronischem Weg übermittelt werden können.

Zur Abrundung des Aufgabenprofils gehört auch die juristische Begleitung bei der Erarbeitung von Publikationen für die Abteilung. Dieses Jahr wurde die Orientierungshilfe „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ überarbeitet. Hierbei war eine Beratung hinsichtlich der Frage erforderlich, inwieweit – im Bereich der Versorgung mit Insulin – Injektionen durch pädagogisches Personal verabreicht werden dürfen.

All diese Aufgaben erfordern fundierte Rechtskenntnisse, die weit über die im Stellenprofil geforderten Kenntnisse der pädagogisch Mitarbeitenden – im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts – hinausgehen. Insbesondere in umfangreichen und langwierigen Verfahren mit mehreren Handlungssträngen ist diese Unterstützungsleistung die Basis für eine rechtssichere Aufsichtsführung der Abteilung. Die juristische Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient der Entlastung beider Teams.

2.2 Team „Aufsicht und Beratung“

Im Team „Aufsicht und Beratung“ waren bis Mitte 2017 10 Mitarbeiterinnen und vier Mitarbeiter mit insgesamt 498 Stunden/wöchentlich beschäftigt.

Die Mitarbeitenden des Teams arbeiten in regionalisierter Zuständigkeit. Die Tageseinrichtungen im Rheinland sind insgesamt 28 Regionen zugeordnet. Innerhalb des Zuschnitts der regionalen Zuständigkeitsbereiche wird möglichst die Anzahl an Einrichtungen pro Jugendamts- und Kreisbezirk berücksichtigt. Auch die regionalisierte Zuständigkeit der Fachberatungen der Spitzenverbände auf örtlicher Ebene ist ein Kriterium. Insgesamt wurden 2017 5.526 Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland beraten.

Da sich der Zuschnitt der Regionen sehr unterschiedlich gestaltet und einzelne Teammitglieder darüber hinaus weitere Aufgaben erfüllen, existieren deutliche Unterschiede hinsichtlich der Zuständigkeit und Anzahl der Tageseinrichtungen in den Regionen. Während im Jahr 2016 die durchschnittliche Anzahl von Einrichtungen pro Mitarbeitenden noch bei ca. 420 lag, sind es im Jahr 2017 ca. 510 Tageseinrichtungen.

Aufgrund der Zusatzaufgabe „Begleitung des Prozesses der Überführung von Personalbögen und Betriebserlaubnissen in KiBiz.web“ (siehe auch herausragende Themen) wurden den beiden dafür verantwortlichen Mitarbeitern weniger Einrichtungen übertragen. Vor diesem Hintergrund mussten so zwei anderen Mitarbeiterinnen mehr als 610 Einrichtungen übertragen werden. Ebenso musste die Vertretung für die Kommune Wuppertal auf zwei weitere Mitarbeitende übertragen werden. Bei Krankheitsfällen oder Urlaubsvertretungen entstand somit für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine vorübergehende Zuständigkeit für über 1000 Einrichtungen.

Aktuell werden 5.526 Tageseinrichtungen für Kinder mit insgesamt 325.202 Plätzen von derzeit 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams „Aufsicht und Beratung“ beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 67.610 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 247.020 Plätze für Kinder über drei Jahren.

In 2017 wurden 1.029 Betriebserlaubnisse erteilt. Eine – von der Abteilung als sinnvoll angesehene – regelmäßige Präsenz vor Ort zur Überprüfung der Rahmenbedingungen lässt sich bei der Vielzahl an Einrichtungen und der derzeitigen Personalsituation auch weiterhin nicht verwirklichen. Insgesamt wurden von den Mitarbeitenden 12.029 Beratungen und Besichtigungen vor Ort umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 3013 neue Plätze für unter Dreijährige investiv gefördert. Für Kinder über drei Jahren entstanden 2096 neue Plätze. Im letzten Jahr zeigte sich, dass die Beratung hinsichtlich der Planungen im Kontext von investiv geförderten Plätzen im Gesamtkontext der Beratungen stark angestiegen ist. Insbesondere die Zweckbindung der investiven Mittel hat zu einer Vielzahl von Überbelegungen geführt. Dies bedeutet eine erheblich intensivere Beratungsarbeit als bisher und stellt das Team „Aufsicht und Beratung“ somit vor neue Herausforderungen. Die bisher genehmigten befristeten Übergangslösungen können nur verzögert aufgelöst werden, so dass in einer ohnehin schon angespannten Belegungssituation, in Abstimmung mit den Trägern neue, zeitlich befristete Lösungen gefunden werden.

Von strategischer Bedeutung ist es, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trotz der einzelfallbezogenen örtlichen Bedarfe einheitliche Standards und Vorgehensweisen bei der Beratung anwenden.

Die Träger benötigen eine verlässliche und transparente Vorgehensweise, denn die Mitarbeitenden sind sowohl für die Erteilung der Betriebserlaubnisse der Kindertageseinrichtungen im gesamten LVR-Gebiet zuständig, als auch für die Beratung und Begleitung der Träger und Jugendämter im laufenden Betrieb. Dies stellt die Teamleitung durch Absprachen und Festlegungen im internen Handbuch sicher (siehe Punkt 4).

Zur besseren Bewältigung des momentanen Arbeitsvolumens wurden, in Abstimmung mit der Hierarchie, folgende Absprachen zur Entlastung der Mitarbeitenden getroffen:

- Eingeschränkte Wahrnehmung der Außendiensttermine
- Reduzierte Beratungen und Begleitungen von Prozessen in besonderen Situationen
- Eingeschränkte Wahrnehmung von Kooperationsveranstaltungen
- Kritische Prüfung der Teilnahme an AG's, Fachberatertreffen und anderen Gremien vor Ort
- Reduzierung „Prüfungen vor Ort“, die in der Zusammenarbeit mit dem FB 41 zur Verwendung der inklusiven Fördermittel verabredet wurden

- Einrichtung von Telefonservicezeiten

2.3 Team „Fachthemen und Fortbildung“

Im Team „Fachthemen und Fortbildung“ sind im Berichtsjahr sechs Mitarbeiterinnen und ein Mitarbeiter beschäftigt.

Im Berichtszeitraum waren die Mitarbeitenden des Teams insgesamt in 22 Gremien vertreten, die in unterschiedlicher Häufigkeit tagten. Dazu zählten beispielsweise die AG Kindertagespflege im MKFFI, der Fachbeirat Familienzentren des MKFFI, Fachbeirat Kita aktuell, Fachgespräche „Gesunde Kinder und gesunde Mitarbeiter - ein gemeinsamer Weg“ im MKFFI, Fachgremium MKFFI Überarbeitung der Bildungsgrundsätze, Beirat Kita und Musikschule, Austauschtreffen mit der Unfallkasse NRW und dem LWL.

Auch das Team „Fachthemen und Fortbildung“ erlebt aufgrund des Platzausbaus der Kindertageseinrichtungen einen erheblichen Anstieg an Anfragen, insbesondere zur Fortbildung. Hierbei wird deutlich, dass der im Rahmen des Platzausbaus teilweise ins Stocken geratene Qualitätsprozess zu einer anhaltenden Qualifizierungsnotwendigkeit des Fachpersonals führt. Aus bildungsdidaktischen Überlegungen heraus wurden daher die Formate der Fortbildungen überprüft und angepasst.

Es zeigt sich, dass sowohl die Zertifikatskurse als auch die modularen Fortbildungen ein besonderes Merkmal innerhalb der beruflichen Qualifizierung darstellen, da so eine wissenschaftlich fundierte, aktuelle und praxisrelevante Weiterbildung in kompakter Form ermöglicht wird. Beide Formen sind präzise auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und sind in sich, sowohl thematisch als auch organisatorisch, geschlossen. Mittels mehrerer – teilweise aufeinander aufbauender – Module können die Inhalte sofort Anwendung im Berufsalltag finden, so dass bereits während der Fortbildung ein Mehrwert für das eigene pädagogische Handeln entsteht. Weiterhin sind die modularen Veranstaltungen berufsbegleitend konzipiert und so auf das häufig enge Zeitfenster von Berufstätigen ausgerichtet. Dies ermöglicht Lernprozesse flexibel zu gestalten.

So haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Teams in 2017 Fortbildungsveranstaltungen zu Themen wie Sprachförderung, Inklusion, Partizipation, Resilienz, Integration, Personalentwicklung, Tagespflege, interkulturelle Kompetenz und Kinderarmut konzipiert und durchgeführt.

Insgesamt wurden 154 verschiedene Unterstützungsangebote für unterschiedliche Zielgruppen veranstaltet: 95 Veranstaltungen wurden modular im Rahmen von Zertifikatskursen und einer Weiterbildungsreihe durchgeführt, 52 Fortbildungen fanden als ein- oder zweitägige Veranstaltung statt und sieben Informationsveranstaltungen wurden für Fachberatungen, Träger und Jugendämter angeboten. Darüber hinaus sind, je nach Themenschwerpunkt, auch Kita-Leitungen, Erzieher und Erzieherinnen und Personen der Tagespflege als Adressaten der Fortbildungen angesprochen. Neben den vielschichtig strukturierten Fortbildungen erarbeiten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Teams zusätzlich Arbeitshilfen und Broschüren zu aktuellen Themen der Frühpädagogik und des Kitaalltags. Die herausgegebenen Informationsmaterialien stellen einen weiteren wichtigen Beitrag zur Wissensvermittlung und Beratung dar.

3. Arbeitsschwerpunkte der Abteilung im Berichtszeitraum

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist die Anzahl der Meldungen gemäß

§ 47 SGB VIII weiter gestiegen. Dieser Trend ist bundesweit zu beobachten und ist teilweise auch auf den anhaltenden Fachkräftemangel und die damit einhergehende Belastungssituation des Personals zurückzuführen. Aus diesem Grund scheint es dringlicher denn je, Handlungsleitlinien zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen zu entwickeln und einzelne Bausteine des pädagogischen Konzeptes präventiv auszurichten. Auch mit Blick auf die Kindertagepflege gilt es, deren kritische Entwicklung insbesondere im Kontext des derzeitigen Platzausbaus und den daraus resultierenden Betreuungssettings zu skizzieren.

Da immer mehr Tagesbetreuungsplätze benötigt werden und der Personalbedarf allein mit „klassischen“ Fachkräften nicht zu decken ist, bleibt weiterhin die Notwendigkeit bestehen, Personen, deren Abschlüsse trotz pädagogischer Inhalte nicht in der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – kurz Personalvereinbarung –aufgeführt sind, auf deren Eignung zum Einsatz in der Kindertageseinrichtung zu prüfen.

Auch der Anstieg der Plätze für Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen führt zu einem erheblich höheren Qualifizierungs- und Betreuungsbedarf. Durch den Zuzug vieler Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung rückt die frühe, alltagsintegrierte Sprachförderung als Mittel der Integration zunehmend in das Blickfeld der Politik. So hat die aktuelle Landesregierung nicht nur den weiteren Ausbau der Betreuungsplätze, sondern insbesondere die Sprachförderung als Instrument der frühen Bildung auf ihrer Agenda. Die Ausrichtung der Schwerpunktaufgaben der Abteilung sind besonders diesen Entwicklungen geschuldet.

3.1 Herausragende Themen im Team „Aufsicht und Beratung“

Der Bereich der Aufsicht beinhaltet das Prüfen und Bescheiden einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Bearbeiten von Elternbeschwerden zur Sicherung des Kindeswohls in allen Einrichtungen (null Jahre bis zur Einschulung), Auflagenerteilungen gemäß § 45 Abs. 6 SGB VIII und das Untersagen des Betriebes einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII. Das Betriebserlaubnisverfahren sieht vor, dass ein Träger von Kindertageseinrichtungen bei grundlegenden Veränderungen der Gruppenstruktur, der Räumlichkeiten und des pädagogischen Konzeptes eine neue Betriebserlaubnis beantragen muss. Somit hat sich die Antragsdichte seit Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008, welches mehr Flexibilität für Träger ermöglicht, deutlich erhöht.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 1.029 Betriebserlaubnisse erteilt. Insbesondere die Neueröffnung von Tageseinrichtungen und die Übergangslösungen für fehlende Betreuungsplätze erfordern eine engmaschige Begleitung und Beratung, denn neben Bau- und Strukturberatungen finden ebenfalls Beratungen zur fachlichen Gestaltung und den Inhalten der pädagogischen Konzeption statt. Im Unterschied zu der fachlichen Beratung der Fachberatungen vor Ort stehen hierbei generelle Fragestellungen im Vordergrund, welche sich auf einzelne Aspekte der Weiterentwicklung und des Schutzes von Kindern beziehen.

Beratungen zur pädagogischen Konzeption sind darüber hinaus bei denjenigen Einrichtungen erforderlich, welche bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen, diese jedoch aufgrund rechtlicher Veränderungen überarbeiten müssen. So mussten und müssen Träger ihre Konzeption um die Themen Partizipation und Beteiligungsrechte, Verfahren zur Beschwerde für Kinder und Eltern sowie zur körperlichen und sexuellen

Entwicklung von Kindern erweitern und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland zur Prüfung vorlegen. Zur Orientierung, welche Inhalte eine pädagogische Konzeption aufweisen muss, wurde eine Arbeitshilfe erstellt, die aktuell gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen überarbeitet wird.

Eine Besonderheit bei der Beratung innerhalb des Trägerkontextes stellen private, nicht öffentlich geförderte Träger dar, welche eine bilinguale Einrichtung betreiben möchten. Sie benötigen nicht nur eine entsprechende Konzeption, sondern möchten in der Regel auch muttersprachliches Personal mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss beschäftigen. Aufgrund dessen, dass im Ausland erworbene Berufs- und Studienabschlüsse sowohl von der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (ZAB) als auch von den zuständigen Bezirksregierungen geprüft werden müssen und diese Prüfungen Zeit in Anspruch nehmen, muss mit den Trägern eine Regelung gefunden werden, wie die personelle Mindestbesetzung durch sozialpädagogische Fachkräfte, analog der Personalvereinbarung –, erfüllt werden kann.

Mittels der Unterstützung einer Mitarbeiterin aus dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ wird geprüft, ob Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 4 der Personalvereinbarung unter Einbeziehung des § 45 SGB VIII erteilt werden können. Es wird deutlich, dass die Beratung dieser Träger besonders intensiv ist. Oft fehlt diesen auch der Anschluss an einen Spitzenverband und ebenso führen auch hier die Vorgaben zur personellen Mindestbesetzung zu langwierigen Trägerberatungen, welche dementsprechend Einschränkungen im betrieblichen Ablauf nach sich ziehen können.

Ebenso hat der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei und über drei Jahren, gefördert durch unterschiedliche Investitionsprogramme, die Beratungssituationen im Jahr 2017 verändert, da Beratungen sich zunehmend auf das Feld der Bauberatungen verlagern. Diese Bauberatungstermine finden in einem vielfältigen Setting (Träger, Leitungen, Architekten usw.) im LVR-Landesjugendamt Rheinland statt. Die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ werden dabei auf Anfrage fachlich durch die Architekten des Fachbereiches „Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen“ (71) unterstützt. Bis zur Abklärung aller relevanten Fragen (z.B. Brandschutz) und zur Antragstellung der Baugenehmigung in den Bauordnungsämtern vor Ort finden viele Kontakte mit Trägern statt. Darüber hinaus werden alle Investitionsanträge der Abteilung „Investitions- und Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen“ (42.30) durch eine fachliche Stellungnahme der Mitarbeitenden des Teams beurteilt. Insgesamt wurden 8.122 Plätze gefördert.

Die vermehrte Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund in Kindertageseinrichtungen hat auch 2017 dazu geführt, dass zahlreiche Beratungen von Trägern, sowohl zu den Räumlichkeiten als auch zu den Konzeptionen, stattfanden. Auch hier mussten Einzelfalllösungen und Übergangslösungen gefunden werden.

Die zuvor sehr erfolgreiche Zusammenarbeit hinsichtlich der Kooperationsveranstaltungen mit ortsansässigen Jugendämtern und Trägern musste im letzten Jahr zurückgefahren werden. In der Regel werden durch die Mitarbeitenden des Teams jährlich vier bis sechs Kooperationsveranstaltungen zu jenen Themen, welche in der Region fachlich relevant sind, durchgeführt. Im Jahr 2017 konnten nur zwei Veranstaltungen durchgeführt werden. Hierbei wurde die viermal jährlich stattfindende Informationsveranstaltungsreihe für neue Träger von Kindertageseinrichtungen beibehalten, da sie für neue Träger eine hohe Relevanz besitzt. Diese Veranstaltungen dienen der Grundinformation aller an der Gründung einer Kindertageseinrichtung interessierten Personen. Sie entlasten durch die Bündelung dieser Personengruppe die Anzahl der Einzelberatungen.

Ergänzend zu den regelmäßigen Arbeitstreffen mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und der Unfallkasse NRW wurde im Jahr 2017 eine Fachveranstaltung zum besseren Kennenlernen und zur Absprache von gemeinsamen oder ergänzendem Handeln bei Trägern von Tageseinrichtungen konzipiert und geplant. Für die Veranstaltungsplanung (Durchführung erfolgt in 2018) ergab sich ein erheblicher Mehraufwand für das Team „Aufsicht und Beratung“. Darüber hinaus wurde zur Unterstützung des Steuerungsdienstes zu jeder einzelnen, vom Fachbereich 41 geplanten, Prüfung der inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen eine Stellungnahme hinsichtlich des Verwendungszwecks der FInK Pauschale erstellt.

3.1.1 Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel

Zunehmend erhält das LVR-Landesjugendamt Rheinland Meldungen zur Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung. Neben zahlreichen Beschwerden von Eltern wenden sich auch immer häufiger Träger von Kindertageseinrichtungen mit der Bitte um Unterstützung an das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Eine steigende Zahl von Trägern kann die notwendigen Fachkräfte zur Deckung der personellen Mindestbesetzung nicht mehr vorhalten, so dass Träger häufig eine verantwortliche Entscheidung darüber treffen müssen, ob und wie der Betrieb der Tageseinrichtung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Nicht selten müssen daher die Mitarbeitenden im Team „Aufsicht und Beratung“ entscheiden, ob Personal ohne entsprechende Qualifikation für einen befristeten Zeitraum zur Sicherung der Aufsichtspflicht eingestellt werden kann. Mithilfe dieser temporären Genehmigungen können Träger den Betrieb der Tageseinrichtungen zunächst weiterführen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Abteilung Recht I, 14.10 abgestimmt. Die eingestellten Personen haben in der Regel keine pädagogische Ausbildung, bringen jedoch in der Betreuung von Kindergruppen Erfahrung mit.

Demzufolge können sie keine pädagogischen bzw. bildungsorientierten Aufgaben übernehmen. Im Jahr 2017 wurden weit über 100 befristete Ausnahmegenehmigungen zur Sicherung der Aufsichtspflicht erteilt. Darüber hinaus entscheiden die Mitarbeitenden, ob die Öffnungszeiten reduziert, Notgruppen geführt werden müssen oder Tageseinrichtungen für einen bestimmten Zeitraum den Betrieb einstellen müssen. Ergänzend dazu lässt sich festhalten, dass im Berichtszeitraum Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgrund fehlender Fachkräfte nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze zuerkannt werden konnten. Folglich kommt es vor, dass bereits zu Beginn eines Kindergartenjahres Personalengpässe bestehen.

So konnte z.B. die Stadt Wuppertal drei sechstruppig geplante Tageseinrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres nur mit jeweils zwei Gruppen eröffnen und erst im Laufe des Kindergartenjahres, nach Einstellung weiterer Fachkräfte, die Einrichtungen sukzessiv aufbauen. Dieser Zustand zeigt sich dann als besonders gravierend, wenn, über den Personalmangel hinaus, zusätzlich Beschäftigungsverbote für schwangere Pädagoginnen und enorme krankheitsbedingte Ausfälle, auch Langzeiterkrankte, im bereits laufenden Kindergartenjahr gemeldet werden.

Grundsätzlich ist eine längere personelle Unterbesetzung ein Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen, und gehört damit zur Meldepflicht der Träger gemäß § 47 SGB VIII.

3.1.2 Beschwerden und Meldungen nach § 47 SGB VIII zu Kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen

Die Aufgabe nach § 45 Abs. 6 SGB VIII Träger bei festgestellten Mängeln immer wieder zu beraten und Auflagen zu erteilen sowie örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII durchzuführen, um eine drohende Beeinträchtigung oder Gefährdung der Kinder abzuwenden, kann zu sehr langen, zeitaufwändigen und mitunter belastenden Arbeitsprozessen führen.

Nur mittels der Begleitung durch die Juristinnen der Stabsstelle und der Abteilung Recht I, 14.10, einer intensiven kollegialen Beratung sowie dauerhafter Abstimmungsprozesse mit Vorgesetzten, dem Landesrat, u.a. ist es möglich, einen solchen Prozess zu begleiten und notwendiges Verwaltungshandeln umzusetzen.

3.1.3 Überführung von Personalbögen / Antragstellungen in KiBiz.web

2017 hat das Team Aufsicht und Beratung die Weiterentwicklung der Internetplattform „KiBiz.web“ als zusätzliche Aufgabe übernommen. Über dieses IT-System wird seit 2008 die Förderung der ca. 10.000 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. Darüber hinaus wird die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich erforderliche Meldung aller Tageseinrichtungen über diese Plattform eingereicht. Ergänzend verfügt das Programm über Schnittstellen, welche von anderen Programmen genutzt werden können (z.B. KiTaPLUS) und von einigen Trägern eingesetzt werden. Dieses Verfahren genießt daher eine hohe Akzeptanz bei Trägern und Jugendämtern.

Das Ziel der vereinbarten Weiterentwicklung ist die digitale Implementierung der bisher in Papierform eingereichten Personalbögen (2018) und in einem zweiten Schritt (2019) das Hinzufügen des bisher ebenfalls analogen Betriebserlaubnis-Verfahrens von der Beantragung bis zur Erteilung der Erlaubnis. Mittels dieser landesweiten Umstellung soll eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte erreicht werden sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Workflows während des Verfahrens geschaffen werden. Betroffen sind daher beide Landesjugendämter in NRW.

Da es zwischen diesen beiden o.g. Schritten inhaltliche Zusammenhänge gibt, mussten Veränderungen im Bereich der Personalbögen hinsichtlich der Auswirkungen im später umzustellenden Betriebserlaubnis-Verfahren bereits in 2017 mitgedacht werden. Zudem war eine enge Abstimmung der Verfahrensabläufe mit den Kolleginnen und Kollegen des LWL zwingend erforderlich. Weiterhin beteiligt waren das MKFFI und, auf Seiten der Softwareentwicklung, die d-nrw AÖR und die BMS Consulting GmbH.

Erste Vorüberlegungen hierzu begannen bereits im Jahr 2013. In gemeinsamen Sitzungen im Ministerium in 2013 und 2014 wurden die Arbeitsweisen der beiden Landesjugendämter erfasst und größtmöglich abgestimmt. Die besprochenen Vorgehensweisen wurden in erste grobe Konzepte zusammengefasst. Im Frühjahr 2017 wurde seitens des LVR eine Arbeitsgruppe gegründet, deren Aufgabe darin bestand, das Projekt zu begleiten und zu entwickeln. Bis Mai 2017 wurde das Grobkonzept bezüglich der Einbindung der Personalbögen zwischen den Verfahrensbeteiligten abgestimmt.

Im Anschluss wurden entsprechende Verträge, welche auch die Finanzierung des Projektes dauerhaft sicherstellen, geschlossen. Seit dem zweiten Halbjahr 2017 finden wöchentlich Telefonkonferenzen mit der zuständigen Fachabteilung des LWL statt. In diesen wurden zahlreiche Detailfragen bezüglich der Erteilung von Betriebserlaubnissen und der Erfassung des Personaleinsatzes in den Einrichtungen diskutiert und entschieden. Im Juni und im November 2017 fanden zusätzlich gemeinsame Besprechungen der

Arbeitsgruppen der Landesjugendämter in Köln und Münster statt. Darüber hinaus erfolgte eine regelmäßige Abstimmung mit den Kolleginnen aus 42.30, insbesondere hinsichtlich der Neudefinition von Schlüsselzahlen für die Beantragung von Betriebserlaubnissen und der im zukünftigen Personalbogen-Verfahren geplanten Plausibilitätsprüfung von Nutzereingaben.

Vereinfacht dargestellt werden hierbei Ausbildung, Funktion und Gruppe (Altersstruktur der Kinder) zueinander in Bezug gesetzt und auf Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben und der Personalvereinbarung geprüft. Aufgrund der Vielzahl der Kombinationsmöglichkeiten und der daraus resultierenden möglichen Konstellationen erfordert diese Aufgabe – insbesondere auch in der Abstimmung mit dem LWL – einen hohen Zeitaufwand, welcher auch im Jahr 2018 anfallen wird. Da es sich um ein sehr komplexes IT-Verfahren handelt, fanden regelmäßige Rückkoppelungen mit dem zuständigen Kollegen aus 41.10 statt. Innerhalb der Abteilung 42.20 wurden die Abstimmungsergebnisse in den Teambesprechungen als fester Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die aktuellen Zwischenstände wurden dort gemeinsam diskutiert und bewertet.

Im September 2017 fand ein Termin im MFKKI in Düsseldorf statt, in welchem dann eine erste Feinabstimmung der Grobkonzepte vollzogen werden konnte. So war d.nrw in der Lage, dieses daraus entstandene Feinkonzept in ein IT-Verfahren umzusetzen. Weitere Feinabstimmungen bis zum Ende des Jahres 2017 bzw. bis ins Jahr 2018 waren notwendig und banden und binden zusätzliche Arbeitszeit.

3.1.4 Bundesprogramm „KitaPlus“

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ ermöglicht flexible Betreuungsangebote in Kitas, Horten und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. So können Eltern ihre Kinder über die Kernöffnungszeiten hinaus in einer Kindertageseinrichtung oder im Bereich der Tagespflege betreuen lassen. Dafür stehen 100 Mio. Euro Bundesmittel in der Zeit von 2016 bis Ende 2018 zur Verfügung. Die Flexibilisierung der Öffnungszeiten und die damit verbundene flexible Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist auch ein großes Anliegen der Landesregierung. So hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland einen Träger aus Essen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Übernachtungsangebot im Vorfeld hinlänglich beraten. Dazu waren umfangreiche Abstimmungen mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen, dem MKFFI und der Servicestelle des Bundes notwendig. Ziel dieser Abstimmungen war es, Standards für die flexiblen, erweiterten Öffnungszeiten in beiden Landesjugendämtern zu vereinbaren und in der Trägerlandschaft zu etablieren. Im Jahr 2017 wurde dieser Träger weiterhin intensiv beraten und begleitet. Ebenfalls in 2017 hat ein Träger aus Siegburg nach umfangreichen Beratungen eine Erlaubnis zum Betrieb seiner Einrichtung mit Übernachtungsplätzen erhalten. Das Übernachtungsangebot der Träger konnte aufgrund mangelnder Nachfrage bisher nicht umgesetzt werden.

3.2 Herausragende Themen im Team Fachthemen und Fortbildung

Hauptsächlich beziehen sich die Arbeitsschwerpunkte des Teams „Fachthemen und Fortbildung“ auf die Konzeption, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie Fachtagungen und Kongressen. Darüber hinaus werden aber auch in diesem Team Beratungen zum Themenfeld „frühe Bildung, Betreuung und Erziehung“ angeboten. Jedoch sind hier – im Unterschied zum Team „Aufsicht und Beratung“ – eher Jugendämter und Träger als Adressaten angesprochen. Ergänzend zu

den geschilderten Aufgaben sind auch die Zu- und Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien sowie die Erstellung von Handreichungen und Arbeitshilfen Teil des Aufgabenspektrums. Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenbereiche orientiert sich sowohl an einzelnen Adressatenkreisen, als auch an unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Im Anschluss werden nun exemplarisch fünf der acht Fachthemen vorgestellt, die im Berichtszeitraum von besonderer Relevanz waren.

3.2.1 Fachthema Bildung

Da das Thema Bildung sehr umfangreich ist, soll hier zunächst das Thema der alltagsintegrierten Sprachbildung im Mittelpunkt stehen. Dieses Thema ist eines der zentralen Themen, die im Team „Fachthemen und Fortbildung“ im Jahr 2017 bearbeitet wurden, da aufgrund der zahlreichen Kinder mit Flüchtlingserfahrung oder Migrationshintergrund eine alltagsintegrierte Sprachbildung mehr denn je erforderlich ist.

Das MKFFI hat in einem gemeinsamen Prozess mit Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder, den Landesjugendämtern und der Wissenschaft die fachlichen Grundlagen „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine an Qualitätskriterien orientierte Sprachbildung, der Einsatz von geeigneten Beobachtungsverfahren sowie gute Qualifizierungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte und Teams der Einrichtungen sollen zukünftig die Praxis unterstützen.

Zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung in Kindertageseinrichtungen stehen den pädagogischen Fachkräften und Trägern unterschiedliche Verfahren zur Verfügung.

Im Rahmen der dreitägigen Fortbildungsreihe „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich des Landes NRW“ werden aktuelle Themen aufgegriffen und zentrale Bausteine einer alltagsintegrierten Sprachbildung erarbeitet.

Zur Beobachtung und Umsetzung der Alltagsintegrierten Sprachbildung werden in Nordrhein-Westfalen seit 2015 vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege angeboten. Die Fortbildungen können mehrtätig und möglichst so gestaltet sein, dass sie sich an das gesamte Team der Einrichtung und nicht nur an einzelne Sprachförderkräfte richten. Diese Fortbildungen werden von hierfür zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt.

Ein weiterer Bildungsbereich innerhalb der Frühpädagogik stellt die musikalische Erziehung dar. Zu diesem Thema führte das LVR-Landesjugendamt Rheinland in Kooperation mit der Landesmusikakademie und dem Netzwerk „Musik im Kita-Alltag“ im Dezember 2017 eine Netzwerk-Tagung durch, um über das Netzwerk und seine Entwicklung zu informieren und einen fachlichen Austausch zu ermöglichen. Seit Januar 2017 ist das Netzwerk „Musik im Kita-Alltag“ aktiv. Das Netzwerk wurde vom Landesmusikrat NRW, der Bertelsmann Stiftung, der Peter Gläsel Stiftung und der Landesmusikakademie NRW initiiert und wird durch die Förderung des Westfälischen Sparkassenverbands und der Rheinischen Sparkassen-Kulturstiftung unterstützt.

Ziel der Netzwerkgründung ist es, die im musikalischen Bereich Aktiven in Kitas in NRW zu stärken und fortzubilden, Kitas in ihrem Bestreben zu unterstützen, musikalische Aktivitäten in ihren Alltag zu integrieren und sukzessive die Qualität musikalischer Aktivitäten an Kitas auf Grundlage der „Neusser Erklärung“ anzuheben. Dies geschieht durch Angebote zur Vernetzung, Fortbildung und Begleitung von Kita-Fachkräften und Kitas. Einerseits wurde auf dieser Tagung über bisherige Prozesse informiert sowie ein

Ausblick in die Zukunft gegeben, und andererseits wurde über die Wege des Netzwerks berichtet.

3.2.2 Fachthema Inklusion

Nachdem das Forschungsprojekt „Rheinland-Kita-Studie“ im Mai 2017 startete, wurde im Juli 2017 eine große Auftaktveranstaltung durchgeführt, zu welcher die in der Kita-Landschaft tätigen Akteure eingeladen waren. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden sowohl die Projektinhalte, als auch die Zeitschiene skizziert. Ebenso wurde eine erste Datenlage zu den bereits existierenden Forschungsergebnissen – im Kontext Inklusion – auszugsweise dargestellt.

Die Onlinebefragung startete Anfang Oktober 2017. Ergänzend dazu wurden auch die freien und kommunalen Spitzenverbände gebeten, die Bedeutung dieser ersten Befragung gegenüber ihren Trägern herauszustellen und so die einzelnen Leitungen der Tageseinrichtungen zu motivieren, an der Befragung teilzunehmen.

Zurzeit findet die Auswertung der Studie statt. Erste Informationen zum Rücklauf und erste Hypothesen der Antworten wurden den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses im November 2017 vorgestellt. Die Mitglieder des Arbeitskreises Kinder- und Jugendhilfe des Städtetages erhielten ebenfalls erste Informationen zum Rücklauf. Die Anregungen, die in diesen beiden Gruppen erfolgten, werden dahingehend aufgenommen, dass in 2018 weitere qualitative und vertiefende Befragungen verschiedener Expertengruppen stattfinden. Demzufolge soll die standardisierte Befragung erweitert werden, um entsprechende Hypothesen bilden zu können.

Aus den so gewonnenen Erkenntnissen sollen dann Empfehlungen, wie eine Betreuung von Kindern mit Behinderungen Detail aussehen könnte, beschrieben werden. Über die „Rheinland-Kita-Studie“ hinaus, waren in 2017 zum Thema Inklusion folgende weitere Schwerpunkte wichtig:

Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Einrichtungen

Es wurde gemeinsam mit dem Fachbereich 41 an einer Konzeption zur Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Einrichtungen gearbeitet. Die neu aufgebauten Strukturen zu Personal, Räumen und Sachkosten wurden in enger Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden besprochen und festgelegt. Die Träger wurden in Regionalkonferenzen über die jeweiligen Schritte informiert. Sobald eine endgültige Fassung der Absprachen vorliegt, werden die Träger um ihre Zustimmung gebeten. Das so entstandene Konzept soll in die Rahmen- und Leistungsvereinbarung mit den Trägern der heilpädagogischen Einrichtungen einfließen.

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Da das neue Bundesteilhabegesetz unter anderem auch Auswirkungen auf die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung im Elementarbereich hat, haben sich im LVR-Landesjugendamt Rheinland abteilungsübergreifende Arbeitsgruppen (Fachbereich 41, 42 und 43) gebildet, die sich wiederum in Kleingruppen unterteilen. Ziel ist es, die Anforderungen, welche im Gesetz auch für Kinder gefordert werden, herauszuarbeiten und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. Hierbei gilt es allerdings, die Entscheidungen des Landes zur Festlegung der Träger der Eingliederungshilfe abzuwarten, um so konkrete Planungen zur Umsetzung des BTHG entwickeln zu können.

3.2.3 Fachthema Kinderschutz

Aufgrund des bereits beschriebenen Anstieges an besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen sollte Prävention als maßgebliche Richtschnur konzeptionell verankert und zwingend handlungsleitend sein. Der präventive Charakter innerhalb des pädagogischen Handelns sollte einen zentralen Baustein des pädagogischen Konzeptes darstellen.

So baten die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ in einem konkreten Fall von Grenzüberschreitungen innerhalb einer Einrichtung um ergänzende Expertise des Teams „Fachthemen und Fortbildung“. Die betroffene Einrichtung sollte innerhalb ihrer prozesshaften (Modell-) Entwicklung eines kommunalen Konzeptes zum Thema Kinderschutz ausführliche Beratung erhalten. Das Team „Fachthemen und Fortbildung“ wurde gebeten die pädagogischen Konzepte der kommunalen Einrichtungen genauer in den Blick zu nehmen. Ziel des Konzeptes war es, mittels einer Reflektion der eigenen Haltungen und Verhaltensweisen eine handlungsleitende Orientierung für die Beschäftigten zu schaffen.

Nach Auftragsklärung erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme zum Thema Kinderschutz in den kommunalen Kindertageseinrichtungen. Gegenstand der Bestandsaufnahme war die aktuelle Situation des Kinderschutzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen, um dann Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der Qualität der Kinderschutzpraxis herausarbeiten zu können.

Die Bestandsaufnahme stellte einen ersten Schritt zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes zur Prävention und Intervention dar, welches möglichst übertragbar und für weitere Kommunen anwendbar sein sollte.

Grundlage hierfür waren leitfadengestützte Interviews mit allen Leitungskräften der kommunalen Kindertagesstätten sowie mit den zwei kommunalen Fachberatungen. Aufgrund von bestehenden Leitungsverbänden zweier Einrichtungen wurden Interviews mit sechs Leitungen geführt, dabei jedoch die Rahmenbedingungen und konzeptionellen Gegebenheiten aller acht Einrichtungen einbezogen.

Der Leitfaden, welcher alle Bausteine kinderschutzrelevanter Themen erfasste, wurde auf der Basis der konzeptionellen Ausgangslage der Einrichtungen konzipiert.

Diese ließ sich im Vorfeld mittels einer Sichtung aller Konzepte hinreichend diagnostizieren. Die leitfadengestützten Interviews gaben Einblicke in die subjektiven Sichtweisen der befragten Einrichtungsleitungen und Fachberaterinnen.

Mittels einer detaillierten Auswertung der Interviews leitete das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Ergebnis die Empfehlungen ab, eine Koordinierungsstelle Kinderschutz in der Kommune zu etablieren.

Diese Stelle sollte zur Entwicklung eines kommunalen Kinderschutzkonzeptes Bereiche wie Qualifizierung von Fachkräften, Konzepterstellung, den systematischen Ausbau eines kommunalen Kooperationsnetzwerks, die Koordination von Multiplikator/innen sowie Qualitätsmanagement und Evaluation in den Blick nehmen.

Die koordinierende Kraft sollte als Ansprechpartner für Fragestellungen rund um die Kinderschutzpraxis in den kommunalen Kindertageseinrichtungen fungieren und Vernetzungsprozesse steuern und gestalten.

Das weiterführende Angebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland umfasst die Unterstützung und Beratung der Kommune während des Aufbaus der Koordinationsstelle sowie die Beratung dieser im Prozess der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes. Diese Beratung und Unterstützung wird auch für weitere interessierte Kommunen vorgehalten.

Als weiteres Ergebnis des Prozesses wurde ein Skript zur Darstellung der Schnittstellen zwischen Kinderschutzkonzept und pädagogischer Konzeption erarbeitet, welches in eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in 2018 einfließen wird.

3.2.4 Fachthema Kindertagespflege

Seit 2010 werden die kommunalen Jugendämter und deren Fachberatungen zu allen Fragen der Kindertagespflege durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland beraten. Hierzu finden einerseits regionale Arbeitskreise zum Thema statt, andererseits wird jährlich ein Fortbildungsangebot entwickelt. So wird die Vernetzung und damit die Kooperation der Fachberatungen innerhalb der Kindertagespflege im Rheinland unterstützt. Durch gute Kenntnisse der Anforderung an die Praxis kann so flexibel auf sich verändernde Bedarfe reagiert, und es können für die Fachpraxis bedeutsame Themen behandelt werden.

Zahlreiche Fortbildungen konzentrieren sich zunehmend auf ausgesuchte Vertiefungsinhalte und behalten auch neue Zielgruppen fest im Blick. Hier haben sich Seminare für kleine Gruppen bewährt. Angebote zur Weiterentwicklung qualitätssichernder Strukturen zum Thema Inklusion, im Feld der Kindertagespflege, bieten eine besondere Unterstützung der Kommunen, da Tagespflegepersonen, für deren Fortbildung grundsätzlich die Kommunen zuständig sind, Zugang zu den Seminaren erhalten. Es wurden spezifische Fortbildungsangebote am Wochenende geschaffen, die Tagespflegepersonen eine Teilnahme ermöglichen.

Seit 2014 bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland Zertifizierungskurse im Bereich der Inklusion für Fachberatungen für Kindertagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder sowie für Leitungen aus Kitas an. Bewusst werden diese Kurse mit Fachkräften aus beiden Betreuungsfeldern gemischt, so dass Hemmschwellen, die eine gelingende Kooperation verhindern, abgebaut und erste Berührungspunkte und Vernetzungen als Grundlage für eine weiterführende Kooperation ermöglicht werden. In diesen Kursen wurde deutlich, dass ein hoher Vertiefungsbedarf bestimmter Themenfelder im Bereich der Inklusion besteht.

Seit 2017 wurden daraufhin Vertiefungsmodule zu vier Themenfeldern angeboten: Behinderungsbilder (drei Module), Zusammenarbeit mit Eltern (zwei Module), Interkulturelle Kompetenz (drei Module) und Autismus (zwei Module).

Um auch den sozialpädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, sich zu qualifizieren und damit die Chance einer grundlegenden Umsetzung der Inklusion durch ganze Teams zu erhöhen, wird das Konzept der Zertifikatskurse dementsprechend überarbeitet und auf die neue Zielgruppe abgestimmt. Geplant ist, mit entsprechenden Angeboten für die Fachkräfte 2019 zu starten.

Außerdem bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland Bildungsträgern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit der Kooperation: Bildungsträger können Zertifikatskurse nach dem Konzept des LVR-Landesjugendamtes Rheinland anbieten. Voraussetzung dafür ist, in einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland und anderen Bildungsträgern zu gehen und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland einzuräumen, gegebenenfalls die sachgemäße Durchführung der Kurse zu prüfen. Werden diese Standards eingehalten, kann – bei erfolgreicher Teilnahme – das Zertifikat des LVR-Landesjugendamtes Rheinland verliehen werden.

Mit diesen Kooperationen sollen rheinlandweit fachliche Standards im Themenfeld Inklusion gesetzt werden.

Als weiteres fachlich relevantes Thema kann die Großtagespflege bezeichnet werden.

In NRW erlaubt das Landesrecht, dass sich zwei bis drei Tagespflegepersonen zusammenschließen und neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreuen. Zunehmend werden solche Großtagespflegestellen von privaten Trägern betrieben und die Tagespflegepersonen arbeiten im Anstellungsverhältnis. Damit hat der Träger die Dienstaufsicht und ist weisungsbefugt.

Bei privaten Trägern stehen häufig wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, sie selbst haben selten eine pädagogische Ausbildung. In der Konsequenz haben diese Träger, welche die Tagespflegepersonen einstellen und die Personalverantwortung tragen, keinen fachlichen Blick auf die Arbeit der Betreuungspersonen. Sie entscheiden überwiegend nach wirtschaftlichen und strukturellen Kriterien.

Die Fachberatungen haben den gesetzlichen Auftrag, Tagespflegepersonen fachlich zu beraten und zu begleiten. Liegt ein Anstellungsverhältnis vor, können sie diesem Auftrag in den meisten Fällen nicht nachkommen. Haben Arbeitgeber und öffentlicher Jugendhilfeträger unterschiedliche Erwartungen an die pädagogische Arbeit, stehen die Tagespflegepersonen zwischen Fachberatung und Arbeitgeber, zwischen Fachaufsicht und Dienstaufsicht.

Privatgewerbliche Betreiber bzw. Anstellungsverhältnisse in der Kindertagespflege sind in der gesetzlichen Systematik nicht vorgesehen, jedoch weder in den bundes- noch landesrechtlichen Regelungen untersagt. Die von einigen Betreibern praktizierte Form der Großtagespflege hat aus Sicht der Fachberatungen einen sehr stark institutionellen Charakter auf Kosten der wesentlichen Elemente der Kindertagespflege bei gleichzeitiger Unterwanderung der landesweiten fachlichen Standards in Tageseinrichtungen für Kinder. Unterdessen ist die Handlungsfähigkeit der Fachberatungsstellen aufgrund mangelnder Ausführungsgesetze stark eingeschränkt. Um die Qualität dieser Form der Kinderbetreuung (überwiegend U3 Bereich) ausreichend zu sichern und zu kontrollieren, scheint daher – aus Sicht einiger Fachberatungen – eine entsprechende Gesetzesänderung notwendig.

3.2.5 Ausnahmegenehmigungen des Personaleinsatzes in Kindertagesstätten

In 2017 stellte der Personaleinsatz in Kindertagesstätten ein zentrales Thema dar. Hierbei handelte es sich einerseits um Anfragen von Trägern bezüglich des Einsatzes von Personal mit im Ausland erworbenen Qualifikationen und andererseits um Anfragen zur Beantragung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der Personalvereinbarung. Der Passus räumt den Landesjugendämtern die Möglichkeit einer Ausnahme für den Einsatz als Fachkraft explizit ein.

Im Ausland erworbene Qualifikationen müssen zunächst einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Bezirksregierung unterzogen werden. Diese Verfahren dauern unter Umständen mehrere Monate. Erst danach wird die Prüfung der Unterlagen wiederaufgenommen.

Ergänzend dazu zeigte sich, dass Träger vermehrt einen möglichen Einsatz von Personen erfragen oder beantragen, welche zwar pädagogische Anteile in ihrem Studium nachweisen, jedoch nicht den Qualifikationen im Sinne der Personalvereinbarung entsprechen (beispielweise Absolvent/innen mit einem 2-Fach Bachelor, wobei ein Fach Erziehungswissenschaften ist). So ergab sich in jenem Bereich der Ausnahmegenehmigungen ein beständiger Beratungs- und Prüfbedarf.

Festgelegt ist, dass die Bewerberin/der Bewerber grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen sollte und mindestens sechs Monate Praxiserfahrung in der

Kindertagesbetreuung nachweisen kann. Außerdem muss die Bewerberin/der Bewerber Fortbildungen im Elementarbereich im Umfang von mindestens 160 Stunden nachweisen. Der Nachweis über die 160 Stunden Fortbildung im Elementarbereich kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung erbracht werden.

Das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zieht umfangreiche Prüfungen nach sich, da in jedem Einzelfall die Inhalte des Studiums und die Praxiserfahrung der Personen geprüft werden müssen.

Um zu garantieren, dass die Prüfungen, obwohl einzelfallbezogen, dennoch nach gleichen Kriterien erfolgen, hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein Prüfschema entwickelt und unter Einbindung des Ministeriums mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen abgestimmt. Alle Anträge werden generell im Rahmen und auf der Basis des § 45 SGB VIII geprüft. In nicht eindeutigen Fällen wird die juristische Stabstelle der Abteilung 42.20 einbezogen. Das Prüfverfahren erfolgt in zwei Schritten.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- die Dauer der Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen,
- die nachgewiesene fachliche Ausbildung (z.B. Credit Points im Studium in den relevanten Bereichen u.a. Erziehungswissenschaft, Entwicklungspsychologie und Soziologie)
- nachgewiesene Fort- und Weiterbildung im Elementarbereich

Die nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen müssen in Inhalt und Umfang immer über denen einer Ergänzungskraft, folglich einer pädagogisch ausgebildeten Kinderpflegerin, liegen.

Im Grundsatz gilt, dass Absolventinnen und Absolventen mindestens 95 Credit Points in handlungsfeldrelevanten Studieninhalten nachweisen:

Dazu zählen:

- Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik & Erziehung/Bildung
- Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituation von Kindern
- (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie
- Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion
- Reflexion und (Selbst-) Evaluation

Neben der Prüfung selbst ist es notwendig, die Ergebnisse innerhalb der Abteilung, mit dem LWL und dem Ministerium abzustimmen, bzw. Besonderheiten zu kommunizieren. Auch der regelmäßige Austausch mit den Bezirksregierungen und der Zentralen Stelle zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist hierfür erforderlich.

Um den Anfragen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland im Zusammenhang mit der Ausweitung des Fachkräftebedarfs gerecht zu werden, wurde darüber hinaus in 2017 eine FAQ-Liste zur Personalvereinbarung für das Internet erstellt.³

3

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/betrieb_einer_einrichtung_betriebserlaubnis/qualifikation_personal/inhaltsseite_74.jsp

4. Interne Prozesse/Qualitätssicherung

In 2017 wurde die enge Zusammenarbeit, die die Abteilung mit dem Steuerungsdienst (41) und dem Fachbereich Jugend (43) pflegt, weitergeführt.

Bei den Entgeltverhandlungen für heilpädagogische Einrichtungen und deren begleitende Rahmenvereinbarungen sowie in die Beratungen zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern mit Behinderung (FInK und IBIK) sind regelmäßig zwei Mitarbeitende des Teams „Fachthemen und Fortbildungen eingebunden.

Zur Vorbereitung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und im begleitenden Fachgremium der „Regelkommunikation“ (Mitglieder der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände im Rheinland) arbeitet auch die Abteilungsleitung mit dem Steuerungsdienst eng zusammen. Die enge Kooperation erleichtert Absprachen und kurze Wege und führt zu einer gemeinsamen Haltung, die die Position des Landschaftsverbandes insgesamt stärkt.

Der enge Einbezug einer Mitarbeiterin des Fachthementeams in die Arbeit der Geschäftsstelle kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut im Fachbereich 43 stellt den Einbezug des Elementarbereiches in die kommunalen Strategien zur Armutsprävention sicher. Aus diesem Grund ist ein ständiger fachlicher Austausch zwingend erforderlich und mündete in 2017 sowohl in der Herausgabe einer Arbeitshilfe mit dem Titel „Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren“, als auch in einer gemeinsamen Kooperationsveranstaltung zum Thema „Armutssensibel Handeln und Teilhabe ermöglichen: Empfehlungen für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen“. Auch die Mitarbeit auf der Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ AG Kindertagesbetreuung /Kindertagespflege) ist für die Abteilung von Bedeutung. Hier finden Abstimmungsprozesse zur Erteilung von Betriebserlaubnissen statt, die neben der Beratung durch die juristische Stabstelle mehr Rechtssicherheit in die Verfahren bringen.

Ein Austausch über Auflagen, Urteile, Trägereignung und besondere Vorkommnisse erweitern den Blick auf die Entwicklungen im Elementarbereich. Der fachliche Austausch trägt zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bei. So wurde in 2017 die Empfehlung „Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder“ verfasst.

Gleiches gilt für die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS), jetzt Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Zur Sicherung des einheitlichen Handelns in der gesamten Abteilung wurde das interne Handbuch weitergeführt, und es wurden insbesondere rechtliche Fragestellungen und daraus abgeleitete Handlungsweisen aufgenommen.

Das Handbuch wurde in folgende Bereiche eingeteilt:

1. Beratungsprofil / Beratungskonzept der Gesamtabteilung und der einzelnen Teams
2. Interner Informationsfluss /Kommunikation zwischen den Teams
3. Abteilungsinterne Absprachen
4. Einheitliches Handeln und Sprechen in Beratungssituationen und im Betriebserlaubnisverfahren
5. Grundlagen der Fortbildungsplanung

Neben der internen Abstimmung sind Vorgehensweisen und Entscheidungen im Bereich der Aufsicht immer mit dem LWL und größtenteils auch mit dem MKFFI abzustimmen, um auch auf Landesebene zu einheitlichen Regelungen zu gelangen. Hieraus ergeben sich häufig die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Arbeitshilfen und Rundschreiben und das Angebot von Informationsveranstaltungen für Jugendämter, Fachberater und Träger.

Mehrere interne Fortbildungen sollen die Qualität der eigenen Arbeit zusätzlich voranbringen. So fand ein Seminar zum Verwaltungshandeln statt, welches die Maßnahmen des Eingriffshandelns thematisierte.

Darüber hinaus fand ein Seminar zum Einsatz des ICF-CY als Instrument zur Bedarfsermittlung des Teilhabebedarfs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung statt, um den Mitarbeitenden einen Einblick in die Neuerungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, welche die Kindertagesbetreuung betreffen, zu ermöglichen.

In 2017 fand zudem im Rahmen der Verwaltungsstrukturüberprüfung eine vergleichende Untersuchung der Abteilungen 42.20 und 43.30 statt, deren Ergebnisse eine deutliche Übereinstimmung der Aufgaben im Bereich der Aufsicht dokumentiert.

Ebenfalls hat sich die Abteilung mit mehreren Mitarbeiterinnen an der Ausarbeitung eines Beratungskonzeptes für das Dezernat beteiligt, welches den Einstieg für die in 2018 zu erarbeitenden Beratungskonzepte für beide Teams darstellt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n